

BGer 6B_1048/2014 vom 15. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1048_2014

FR: TF 6B_1048/2014 du 15 septembre 2015

IT: TF 6B_1048/2014 del 15 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit dem definitiven Abschluss des Konkursverfahrens ist der Sistierungsgrund dahingefallen, weshalb das bundesgerichtliche Verfahren wieder aufzunehmen ist (vgl. Art. 71 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 3 BZP sowie Art. 207 SchKG).

E. 2

Der Tod der beschuldigten Person während des kantonalen Verfahrens führt zur Verfahrenseinstellung (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d und Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO). Anders verhält es sich nach der Rechtsprechung, wenn eine verurteilte Person verstirbt, nachdem die Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anhängig gemacht wurde. Die Erben sind im Strafpunkt zur Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens jedoch nicht legitimiert (Urteile 6B_16/2012 vom 15. Juli 2013 E. 1 und 6B_459/2008 vom 20. Mai 2009 E. 2 f. mit Hinweisen).

Vorliegend wurde der Verstorbene wegen mehrfacher übler Nachrede und mehrfacher versuchter Erpressung verurteilt. Infolgedessen wurden ihm verschiedene Verpflichtungen auferlegt. Die Erben haben im Zivilpunkt grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Weiterführung des Verfahrens (Urteile 6B_16/2012 vom 15. Juli 2013 E. 2 und 6B_459/2008 vom 20. Mai 2009 E. 3 mit Hinweisen). Ob dies auch der Fall ist, wenn die Zivilansprüche wie im vorliegenden Fall nur betroffen sein können, sofern der Ausgang des Strafverfahrens Rückwirkungen auf ihre Beurteilung hat (vgl. NIKLAUS SCHMID, Die Strafrechtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht, ZStrR 124/2006 S. 185), kann offengelassen werden. Weder die Konkursverwaltung noch einzelne Gläubiger haben das Verfahren im Zivilpunkt fortgeführt. Vielmehr ist das Konkursverfahren definitiv geschlossen. Damit kann das Verfahren sowohl im Straf- als auch im Zivilpunkt abgeschrieben werden.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 4

Den Beschwerdegegnern sind im bundesgerichtlichen Verfahren keine Kosten erwachsen, weshalb sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

E. 5

Der Kanton Freiburg müsste für die Entschädigung von Fürsprecher Philipp Kunz aufkommen, wenn die Beschwerdegegnerin 1 bei summarischer Prüfung der Beschwerde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unterliegende Partei zu betrachten wäre (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP; BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 f.; 118 Ia 488 E. 4a S. 494). Davon kann indes nicht ausgegangen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.